

Verordnung über die Tabakbesteuerung (Tabaksteuerverordnung, TStV)

Änderung vom 20. April 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tabaksteuerverordnung vom 14. Oktober 2009¹ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 Bst. a

¹ Die steuerpflichtige Person muss Gesuche um Rückerstattung der Steuer nach Artikel 24 Absatz 1 TStG auf amtlichem Formular innerhalb folgender Fristen bei der Oberzolldirektion einreichen:

- a. für Tabakfabrikate, die unter Zollüberwachung über die von der Zollverwaltung bestimmten Zollstellen ins Zolllausland ausgeführt oder in einen inländischen Zollfreiladen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} des Zollgesetzes vom 18. März 2005² verbracht werden, innerhalb eines Jahres nach der Ausführungsveranlagung;

II

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

20. April 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 641.311
² SR 631.0

